

2499 010

zur Entscheidungssammlung des Senats

12

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 721/71

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Elesar S t [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] W [REDACTED] Rd. V [REDACTED], N. J. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Der Berufungsrichter geht im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs davon aus, daß die vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsschäden entweder keine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachen oder ein Zusammenhang mit der Verfolgung nicht festgestellt werden könne, u. a. schon deshalb, weil das Verfolgungsschicksal des Klägers wegen seiner mehrfachen unrichtigen Angaben auch unter Berücksichtigung des § 176 Abs. 2 BEG nicht mehr aufklärbar sei. Angriffe gegen diese Tatsachen- und Beweiswürdigung des Tatrichters sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Ab

- 3 -

Auch die von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen verfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch führen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Wustenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

